



7.2.2017

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr

für den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2016)0605 – C8-0372/2016 – 2016/0282(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Wim van de Camp (*)

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Vorschlag der Kommission

In der Haushaltsordnung sind die Grundsätze und Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des EU-Haushalts sowie für die Kontrolle der EU-Mittel festgelegt. Mit der vorgeschlagenen Überarbeitung zielt die Kommission auf einfachere und flexiblere Vorschriften ab, die dazu beitragen sollten, die Ausgaben und Auswirkungen des derzeitigen bis 2020 laufenden MFR zu optimieren. Die Überarbeitung enthält umfassende Änderungen an den allgemeinen Finanzvorschriften (Teil 1 des Vorschlags) und entsprechende Änderungen an den Vorschriften für die sektoralen Fonds (Teil 2). Mit dem Vorschlag wird auch eine Reihe von spezifischen Bestimmungen in den Basisrechtsakten für die Finanzierungsprogramme der EU geändert, insbesondere was den europäischen Struktur- und Investitionsfonds betrifft.

Im Verkehrsbereich wird mit dem Vorschlag der „Ansatz der Mischfinanzierung“ in die Fazilität „Connecting Europe“ („Connecting Europe Facility“ – CEF) aufgenommen und die entsprechenden allgemeiner angelegten Vorschriften in der Haushaltsordnung (Artikel 2, 153 und 272) werden festgelegt. Mit dem Vorschlag wird auch die für das CEF-Verkehrsprogramm verfügbare Finanzausstattung erörtert, um TEN-V-Projekte (Artikel 272/16a Absatz 7) zusätzlich zu unterstützen. Darüber hinaus werden durch eine Änderung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Möglichkeiten zur Unterstützung von Investitionen in die nachhaltige touristische Infrastruktur erweitert.

Durch die CEF-Mischfinanzierungsfazilitäten soll die Wirksamkeit der EU-Finanzmittel bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den transeuropäischen Netzen verbessert werden, indem i) zusätzliche Mittel von privaten Investoren mobilisiert werden, ii) öffentliche Mittel durch die Kombination aus CEF-Finanzhilfen oder Finanzierungs-/Risikoteilungsinstrumenten und einer Finanzierung durch institutionelle Partner und Investoren gebündelt werden, iii) die Koordinierung bei der Vorbereitung, Finanzierung und Einreichung von Projekten verbessert wird und iv) im Laufe der Zeit eine flexiblere Gestaltung von Projekten ermöglicht wird, etwa was die Finanzierungsbereitschaft oder den Reifegrad eines Projekts betrifft.

Mischfinanzierungsfazilitäten werden über die von der Kommission ausgewählten institutionellen Partner, beispielsweise die Europäische Investitionsbank oder nationale Förderbanken, indirekt umgesetzt (Artikel 153). CEF-Mischfinanzierungsfazilitäten können sowohl aus der Mittelausstattung für Finanzhilfen als auch aus der für Finanzierungsinstrumente finanziert werden. In ihrem Rahmen können Projekte sowohl mit Finanzhilfen als auch mit Finanzierungsinstrumenten, beispielsweise Garantien, unterstützt werden. Falls im Rahmen einer Mischfinanzierungsfazilität Finanzierungsinstrumente umgesetzt werden, müssen die Vereinbarungen und Investitionen die entsprechenden Bestimmungen von Titel X einhalten, die auch für Kombinationen mit Finanzhilfen (Artikel 208 Absatz 2) gelten und eine Ex-ante-Bewertung der Mischfinanzierungsfazilität insgesamt erfordern.

Die CEF-Prioritäten für die Förderfähigkeit von Projekten, die bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme unterstützt werden, werden durch den Vorschlag nicht geändert. Es wird sich um dieselben Prioritäten handeln, wie sie in der derzeitigen

Verordnung und in den TEN-V-Leitlinien festgelegt sind. Die geltende CEF-Governance findet ebenfalls Anwendung, sodass die Mitgliedstaaten über den CEF-Ausschuss bezüglich der Schaffung einer Mischfinanzierungsfazilität sowie der Auswahl der in ihrem Rahmen finanzierten Projekte konsultiert werden und diese letztlich genehmigen. Die jeweiligen Beschlüsse der Kommission werden dem Parlament und dem Rat übermittelt.

Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag insofern, als er die Schaffung von Mischfinanzierungsfazilitäten und den Einsatz von Mischfinanzierungsmaßnahmen sowohl in der CEF als auch in der zugrunde liegenden Haushaltsordnung auf eine klare Grundlage stellt. Die Mischfinanzierung wird somit als neues Instrument hervorgehoben, das im Rahmen der EU-Finanzierung sowohl staatlichen Stellen als auch Investoren in den Mitgliedstaaten zur Verfügung steht. Durch die Mischfinanzierung sollten diese des Weiteren in die Lage versetzt werden, das beste Vorgehen bei der Entwicklung und Finanzierung von TEN-V-Projekten zu ermitteln, indem die finanzielle Unterstützung der EU mit deren Eigenmitteln kombiniert wird. Angesichts des hohen Investitionsbedarfs in die Verkehrsinfrastruktur und der angespannten öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten und der EU (was im nächsten MFR erneut spürbar wird) ist es von entscheidender Bedeutung, dass bei der Verwendung der verfügbaren EU-Mittel maximale Flexibilität ermöglicht werden kann und dabei Hebelwirkungen erzielt werden können, indem durch öffentliche und private Mittel auf allen Ebenen möglichst viele Synergien zustande kommen.

Die Mischfinanzierung im Verkehr muss im Rahmen der derzeitigen CEF in der Praxis noch untersucht werden, angefangen bei dem Arbeitsprogramm für 2018 und dem Betrag von rund 1 Mrd. EUR, der bis zu diesem Zeitpunkt für CEF-Finanzhilfen zur Verfügung steht. Aktuelle Verkehrsprojekte, etwa im Zusammenhang mit dem Hafen von Calais, dem öffentlichen Verkehr in Riga oder dem Programm „Green Shipping Guarantee“, die auf einer kombinierten Unterstützung aus CEF-Finanzhilfen oder Schuldinstrumenten und Finanzierungen (einschließlich aus dem EFSI) beruhen, lassen das Potenzial eines flexiblen Unterstützungsmechanismus erkennen. Die anstehenden CEF-Ausschreibungen im Jahr 2017 werden bereits als Test für die verstärkte Koordinierung bei der Einreichung von Projekten fungieren, wenn auch noch nicht in der Form von Mischfinanzierungsfazilitäten. Insbesondere wäre es wünschenswert, dass Mischfinanzierungen Verkehrs- und Mobilitätsprojekte mobilisieren, die die ursprünglichen, aus der CEF unterstützten Infrastrukturinvestitionen ausweiten und ausbauen.

Vor diesem Hintergrund sollte durch die CEF-Mischfinanzierung sowohl die Kombination aus Finanzhilfen oder Finanzierungsinstrumenten der EU mit der institutionellen Finanzierung, etwa aus der EIB oder dem EFSI, ermöglicht als auch eine umfassendere Kombination mit Beiträgen aus den nationalen Haushalten oder von privaten Investoren gefördert werden. Daher schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, dass das anvisierte Spektrum von Kombinationen in Erwägung 239 und in Artikel 2 geklärt wird.

Die Flexibilität der CEF-Mischfinanzierung ist darüber hinaus von grundlegender Bedeutung, um die Vielfalt des TEN-T-Projektbestands und des Bedarfs in den Mitgliedstaaten zu widerspiegeln. Da bei den förderfähigen Projekten im Rahmen der Mischfinanzierungsfazilitäten eine (Vor)Auswahl auf der Grundlage ihres (finanziellen) Reifegrads getroffen wird, ist es wichtig, sicherzustellen, dass Projekte anhand ihres

qualitativen Werts geprüft, und nicht hauptsächlich nach ihrer Finanzierungsbereitschaft oder Attraktivität aufgelegt werden. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, dass die Kommission die notwendigen Kriterien festlegt, um für ein transparentes und ausgewogenes Auswahlverfahren auf der Ebene der Durchführungspartner (Artikel 16a Absatz 6 der CEF) zu sorgen.

Der Verkehr könnte der erste Bereich sein, dem die neue Option der Mischfinanzierung zugutekommt, zumal es im TEN-T-Projektbestand eine starke Nachfrage nach Unterstützung gibt. Sobald die Investitionen in die Energie- und Telekommunikationsnetze zunehmen (einschließlich möglicher Synergien mit dem Verkehr, etwa mit der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe oder für intelligenten Verkehr), sollte die Mischfinanzierung in allen CEF-Sektoren durch die neuen Vorschriften erleichtert werden. Sofern bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse Drittländer betroffen sind, sollte der Einsatz von Mischfinanzierungsfazilitäten nicht auf den Verkehr beschränkt, sondern auf alle CEF-Sektoren ausgeweitet werden. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, Artikel 16a Absatz 7 der CEF dementsprechend zu ändern.

Schließlich unterstützt der Verfasser uneingeschränkt die Aufstockung der Finanzausstattung für das CEF-Verkehrsprogramm auf 80–95 % (von derzeit 80–85 %) der bis 2020 bereits zugewiesenen Haushaltsmittel. Dadurch sollten dringend benötigte zusätzliche Mittel freigesetzt werden, um TEN-V-Projekte zu unterstützen, bei denen die Bewerbungen weit über den Ausschreibungen der CEF lagen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den federführenden Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 239

Vorschlag der Kommission

(239) Um die Effizienz der Intervention zu steigern, können im Rahmen der Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (im Folgenden „CEF“) eine oder mehrere Mischfinanzierungsfazilitäten eingerichtet werden. Mit solchen Mischfinanzierungsfazilitäten sollten Mischfinanzierungsmaßnahmen finanziert werden, d. h. Maßnahmen, bei denen nicht rückzahlbare Unterstützungsleistungen und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt, einschließlich Kombinationen von CEF-Eigenkapital- und CEF-Fremdfinanzierungsinstrumenten, mit Finanzierungen der EIB-Gruppe (einschließlich der EIB-Finanzierung im Rahmen des EFSI), von Entwicklungseinrichtungen oder von anderen Finanzinstituten sowie von Investoren kombiniert werden.

Geänderter Text

(239) Um die Effizienz der Intervention zu steigern, können im Rahmen der Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (im Folgenden „CEF“) eine oder mehrere Mischfinanzierungsfazilitäten eingerichtet werden. Mit solchen Mischfinanzierungsfazilitäten sollten Mischfinanzierungsmaßnahmen finanziert werden, d. h. Maßnahmen, bei denen nicht rückzahlbare Unterstützungsleistungen **wie Haushaltsmittel der Mitgliedstaaten, CEF-Finanzhilfen** und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt, einschließlich Kombinationen von CEF-Eigenkapital- und CEF-Fremdfinanzierungsinstrumenten, mit Finanzierungen der EIB-Gruppe (einschließlich der EIB-Finanzierung im Rahmen des EFSI), von Entwicklungseinrichtungen oder von anderen Finanzinstituten sowie von Investoren **und/oder mit privater finanzieller Unterstützung, darunter sowohl direkte als auch indirekte finanzielle Beiträge (einschließlich durch öffentlich-private Partnerschaften)** kombiniert werden.

Or. en

Begründung

Mit Mischfinanzierungen soll die Kombination verschiedener Beiträge aus nationalen und EU-Haushalten oder seitens privater Investoren, einschließlich Finanzierungen durch die EIB oder Entwicklungsbanken wie beispielsweise nationale Förderbanken, gefördert werden, um

die Nutzung verfügbarer Mittel zu optimieren und so viele private Investitionen wie möglich anzuziehen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 241 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(241a) Die Steuerung von Mischfinanzierungsfazilitäten sollte auf Ex-ante-Bewertungen gemäß der Haushaltsordnung beruhen und die Erfahrungen bei der Umsetzung der in dem am 20. Januar 2017 veröffentlichten Mehrjahresarbeitsprogramm für die Fazilität „Connecting Europe“ genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für gemischte Projekte im Rahmen der CEF widerspiegeln. CEF-Mischfinanzierungsfazilitäten sollten im Rahmen der Mehrjahres- und/oder Jahresarbeitsprogramme eingerichtet werden, die gemäß den Artikeln 17 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 angenommen wurden. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Umsetzung von Mischfinanzierungsfazilitäten transparent und fristgerecht Bericht erstattet wird.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Einrichtung und Nutzung von Mischfinanzierungsfazilitäten einem klar definierten und transparenten Steuerungsprozess unterliegt und auf Erfahrungen der laufenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Koordinierung der Fazilität „Connecting Europe“ (Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für gemischte Projekte) aufbaut. Insbesondere mit Blick auf die Kontrolle der Fazilität „Connecting Europe“ durch das Parlament müssen Mischfinanzierungsfazilitäten und Mischfinanzierungsmaßnahmen gemäß den für den CEF-Programmzyklus festgelegten Planungs- und Beschlussfassungsverfahren eingerichtet werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 241 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(241b) Mit den CEF-Mischfinanzierungsfazilitäten soll ein einziges Antragsverfahren für alle Formen der Unterstützung, darunter EU-Finanzhilfen aus der Fazilität „Connecting Europe“ und privatwirtschaftliche Mittel, ermöglicht und optimiert werden. Mit diesen Mischfinanzierungsfazilitäten sollte darauf abgezielt werden, dass Antragsverfahren für Projektträger optimiert werden, indem in technischer und finanzieller Hinsicht ein einziges Bewertungsverfahren bereitgestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 241 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(241c) Mit CEF-Mischfinanzierungsfazilitäten sollte die Flexibilität in Bezug auf den Zeitplan für die Einreichung von Projekten erhöht und das Verfahren für die Projektauswahl und -finanzierung vereinfacht und optimiert werden. Ferner sollten sie dazu beitragen, die Eigenverantwortung und das Engagement der beteiligten Finanzinstitute zu stärken und die Gefahr zu verringern, dass der finanzielle Abschluss von Projekten, für die Finanzhilfen vorgesehen sind, nicht gelingt und sie folglich keine Zahlungen erhalten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Mischfinanzierungsmaßnahme“ eine **im Rahmen einer Mischfinanzierungsfazilität durchgeführte** Maßnahme, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem **EU-Haushalt sowie Finanzierungsinstrumente** von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen **öffentlichen** Finanzinstitutionen, **kommerziellen Finanzinstituten** und **Investoren** kombiniert. Mischfinanzierungsmaßnahmen können auch Vorbereitungsmaßnahmen umfassen, die möglicherweise zu Investitionen von Finanzinstituten führen;

Geänderter Text

6. „Mischfinanzierungsmaßnahme“ eine Maßnahme, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung **wie Haushaltsmittel der Mitgliedstaaten, CEF-Finanzhilfen** und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem **Unionshaushalt, einschließlich Kombinationen von CEF-Eigenkapital- und CEF-Fremdfinanzierungsinstrumenten, mit Finanzierungen der EIB-Gruppe (einschließlich der EIB-Finanzierung im Rahmen des EFSI)**, von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen Finanzinstitutionen **sowie von Investoren und/oder mit privater finanzieller Unterstützung, darunter sowohl direkte als auch indirekte finanzielle Beiträge (einschließlich durch öffentlich-private Partnerschaften)**, kombiniert. Mischfinanzierungsmaßnahmen können auch Vorbereitungsmaßnahmen umfassen, die möglicherweise zu Investitionen von Finanzinstituten führen;

Or. en

Begründung

Mit Mischfinanzierungen sollte die Kombination verschiedener Beiträge aus nationalen und EU-Haushalten und seitens privater Investoren, einschließlich von Finanzierungen durch die EIB oder Entwicklungsbanken wie beispielsweise nationale Förderbanken, gefördert werden, um die Nutzung verfügbarer Mittel zu optimieren und so viele private Investitionen wie möglich anzuziehen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Mischfinanzierungsfazilität“ eine als Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, Entwicklungs- und anderen öffentlichen Finanzinstitutionen, kommerziellen Finanzinstituten und Investoren geschaffene Fazilität mit dem Zweck, bestimmte prioritäre Unionsziele und -strategien unter Einsatz von Mischfinanzierungsmaßnahmen und anderen Einzelmaßnahmen zu verwirklichen;

Geänderter Text

7. „Mischfinanzierungsfazilität“ eine als Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, Entwicklungs- und anderen öffentlichen Finanzinstitutionen, **jeglichen privaten** kommerziellen Finanzinstituten und **oder** Investoren geschaffene Fazilität mit dem Zweck, bestimmte prioritäre Unionsziele und -strategien unter Einsatz von Mischfinanzierungsmaßnahmen und anderen Einzelmaßnahmen zu verwirklichen;

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsvorschlag 2.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 272 – Absatz 1 – Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 Artikel 16a – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Werden die 10% der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Gesamtfinanzausstattung der Fazilität „Connecting Europe“ nicht in vollem Umfang für die CEF-Mischfinanzierungsfazilitäten verwendet, ist der verbleibende Betrag wieder verfügbar zu machen und auf die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Gesamtfinanzausstattung der Fazilität umzuverteilen.

Or. en

Begründung

Bei einer Unterstützung der Mischfinanzierungsfazilitäten muss die Verfügbarkeit von Unionsmitteln berücksichtigt werden. Wenn Mittel für Mischfinanzierungen nicht im vollen Umfang ausgeschöpft werden (können), sollten sie in die Gesamtfinanzausstattung der verschiedenen Bereiche zurückfließen. Dies gilt insbesondere für die, die für Finanzhilfen im Verkehrsbereich vorgesehen sind.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 272 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1316/2013
Artikel 16a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

„(6) Durch eine CEF-Mischfinanzierungsfazilität unterstützte Mischfinanzierungsmaßnahmen werden auf der Grundlage ihres Reifegrads ausgewählt und müssen eine sektorale Diversifizierung im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 sowie eine ausgewogene geografische Verteilung auf die Mitgliedstaaten aufweisen. Sie müssen“

Geänderter Text

„(6) Durch eine CEF-Mischfinanzierungsfazilität unterstützte Mischfinanzierungsmaßnahmen werden auf der Grundlage ihres Reifegrads **und unter Berücksichtigung von durch die Kommission festzulegenden Mindestkriterien** ausgewählt und müssen eine sektorale Diversifizierung im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 sowie eine ausgewogene geografische Verteilung auf die Mitgliedstaaten aufweisen. Sie müssen“

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass Projekte im Rahmen einer Fazilität zur Mischfinanzierung in transparenter und ausgewogener Weise sowohl auf ihre Qualität und ihren Reifegrad geprüft werden. Die Kommission sollte die erforderlichen Kriterien festlegen, um ihren Partnerinstitutionen, die sie mit der Umsetzung einer Mischfinanzierungsfazilität betraut, klare Regeln an die Hand zu geben. Diese Kriterien sollten im Rahmen der Mehrjahres- und Jahresarbeitsprogramme der CEF festgelegt und von der Kommission gemäß Artikel 17 nach dem in Artikel 25 genannten üblichen Ausschussverfahren angenommen werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 272 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1316/2013
Artikel 16a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

„(7) Mischfinanzierungsmaßnahmen in Drittländern können durch eine Mischfinanzierungsfazilität der CEF „**Verkehr**“ unterstützt werden, wenn diese Maßnahmen zur Durchführung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse erforderlich sind.“

Geänderter Text

„(7) Mischfinanzierungsmaßnahmen in Drittländern können durch eine Mischfinanzierungsfazilität der CEF unterstützt werden, wenn diese Maßnahmen zur Durchführung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse erforderlich sind.“

Or. en

Begründung

Die Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen der Mischfinanzierungsfazilitäten sollte für alle CEF-Bereiche, einschließlich Verkehr, Energie und Telekommunikation, ermöglicht werden, auch wenn Drittländer beteiligt sind.